

BUNDESGERICHTSHOF

I ZR 191/79 BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.,
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied
Dr. Marcel K[REDACTED], K[REDACTED], B[REDACTED] 15,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Q [REDACTED] B[REDACTED] GmbH, vertreten durch die Geschäfts-
führer Robert L[REDACTED] und Lothar M[REDACTED], W[REDACTED]
Straße [REDACTED], B[REDACTED] 12,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Frhr. v. Gamm
und die Richter Dr. Merkel, Dr. Piper, Dr. Erdmann
und Dr. Teplitzky

am 26. September 1980

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Kammergerichts vom
9. Oktober 1979 wird nicht angenommen.
Die Rechtssache hat keine grundsätzliche
Bedeutung. Die Revision hätte im Ergebnis
auch keine Aussicht auf Erfolg.

Beide Instanzen haben übereinstimmend verneint, daß die
umstrittene Werbung als Sonderveranstaltung (besonders
im Sinne von Restetagen i.S. d. § 4 AO) wirke. Das
ist nicht rechtsfehlerhaft. Die Entgegenhaltung der
Revision, der Restebegriff des § 4 werde im Fach-
schrifttum unterschiedlich verstanden, steht dem nicht
entgegen. Denn auch das Schrifttum will damit nicht
den Unterschied zwischen Hinweis auf Sonderveranstal-
tungen (im Schlußverkauf) und Hinweis im regelmäßigen
Geschäftsverkehr auf den Restecharakter der Ausverkaufs-
ware, z.B. im Gegensatz zu erlaubt nachgeschobener Ware,
verneinen.

Die Entscheidung wird damit durch eine der Lebens-
erfahrung nicht widersprechende tatsächliche Feststel-
lung getragen. Da sie sich auf eine individuell gestal-
tete Anzeige bezieht, fehlt auch die Grundsätzlichkeit.
Die Rechtsfragen über das Verhältnis von Sonderveranstal-
tung und Schlußverkaufsverordnung sind nicht entscheidungs-
erheblich.

- 3 -

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Streitwert wird für die Revisionsinstanz auf 50.000,-- DM festgesetzt.

Eine Entscheidung über den Antrag des Klägers nach § 23 a UWG bleibt vorbehalten.

v. Gamm

Merkel

Piper

Erdmann

Teplitzky

